

Die Sprache des Kalten Krieges

Warum sich die BRD auf den Kampfbegriff „innerdeutsche Grenze“ versteifte

Die irreführende Vokabel „innerdeutsch“ wurde von 1945 bis 1990, wird aber auch nach der Annexion der DDR durch die BRD als ein ideologischer Kampfbegriff mit stereotyper Beharrlichkeit angewendet. Er unterstellt, daß die DDR – ein souveräner und gleichberechtigter deutscher Staat - von der BRD nicht als Ausland zu betrachten war. Das kam einer Leugnung ihrer Staatlichkeit gleich.

Im allgemeinen, aber auch im amtlichen Sprachgebrauch der BRD, wurden die Begriffe Zonengrenze bzw. innerdeutsche Grenze aufrechterhalten. Daran änderte sich auch nichts, nachdem der Grundlagenvertrag abgeschlossen und beide deutsche Staaten als Mitglieder in die UNO aufgenommen worden waren.

Passiert man heute die Grenze zwischen den alten Bundesländern und dem früheren Territorium der DDR, kann man Schilder mit der Aufschrift entdecken: „Hier verlief bis 1989 die innerdeutsche Grenze.“

Neben der Verwendung des irrigen Begriffs innerdeutsch wird in diesem Falle auch die Tatsache geleugnet, daß die Staatsgrenze zwischen BRD und DDR bis zur Annexion im Oktober 1990 fortbestand. Die politische Bedeutung einer strikten Trennung des Grenzregimes als eines staatsrechtlichen und des Verlaufs der Staatsgrenze als eines völkerrechtlichen Problems kommt hier besonders deutlich zum Ausdruck.

Im Entwurf der Regierung der UdSSR für einen Friedensvertrag mit Deutschland aus dem Jahre 1959 gibt es keine „innerdeutschen“ oder „Zonen“-Grenzen.

Klar definierte Hoheitsgebiete

Unter Hinweis auf eine beige-fügte topographische Karte werden die Hoheitsgebiete beider deutscher Staaten im Artikel 8 „durch die Linie voneinander abgegrenzt, die am 1. Januar 1956 bestanden“ hat. In einem Gutachten des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der DDR-Volkammer vom 9. Februar 1959 wurde hervorgehoben, daß die Grenzregelungen der Artikel 8 bis 12 des Entwurfs von den bestehenden Grenzen ausgehen, die ein friedliches Zusammenleben mit den Nachbarstaaten gewährleisten.

Damit war selbstverständlich auch die Staatsgrenze DDR-BRD gemeint, ohne daß sie besonders genannt wurde.

Die DDR sei immer davon ausgegangen,



sichere Grenzen trügen dazu bei, daß „weder in unserer Zeit noch in Zukunft ein Krieg von deutschem Boden ausgehen kann“, erklärte 1964 der DDR-Staatsratsvorsitzende Walter Ulbricht.

Zu jener Zeit wurden noch Begriffe wie „Demarkationslinie zwischen der DDR und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands“, „Gebiet der DDR und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin“, „Interzonenreiseverkehr“, „Grenze zwischen der DDR und der Deutschen



Bundesrepublik“ in Titeln von Rechtsvorschriften der DDR verwendet. Später hieß es dann Westgrenze der DDR, Staatsgrenze der DDR, Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin und schließlich 1990 (unter massivem „Einfluß“ der BRD) innerdeutsche Grenzen. Unabhängig von der Bezeichnung war es eine Staatsgrenze zwischen zwei damals noch bestehenden deutschen Staaten.

Im Februar 1972 erklärte das SED-Politbüromitglied Hermann Axen im Gespräch mit dem seinerzeitigen französischen Außenminister Schuman: „Der Begriff innerdeutsch ist nicht nur Unsinn, sondern gefährlicher Unsinn. Es gibt keine innerdeutschen Grenzen, sondern Grenzen zwischen der DDR und der BRD. Es gibt keine innerdeutschen Konflikte. Und die Bombe, die von der BRD auf die DDR abgeworfen würde, jede feindliche Handlung gegen unsere Grenze und unser Territorium, wären nicht innerdeutsch, sondern Aggression im Sinne des Völkerrechts. Die Beziehungen zwischen der DDR und BRD sind ebensowenig innerdeutsch wie die Beziehungen zwischen Frankreich und Kanada innerfranzösisch genannt werden können, nur weil es französisch

sprechende Kanadier gibt.“

Achtung der territorialen Integrität

In einer gemeinsamen Erklärung über eine Unterredung des Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker mit Bundeskanzler Helmut Kohl, die am 12. März 1985 in Moskau stattfand, hieß es unmißverständlich: „Die Unverletzlichkeit der Grenzen, die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen sind eine grundlegende Bedingung für den Frieden.“

Während eines Besuchs von Bundesminister Seiders Anfang Juli 1989 in Berlin erklärte DDR-Außenminister Oskar Fischer unwidersprochen, es sei generell notwendig, „die Grenze als eine Grenze zwischen zwei souveränen Staaten zu achten; die Bezeichnung ‚innerdeutsche Grenze‘ verschleiert diesen Sachverhalt.“

Schon aus diesem Grunde mutet es wie ein Witz an, wenn in der Anordnung der bereits untergehenden DDR über die Aufhebung der Personenkontrollen an den Staatsgrenzen 1990 auf einmal von „innerdeutschen Grenzen“ die Rede ist. Selbstverständlich hatte all das nichts mit einer Destabilisierung der DDR zu tun!

Bei einem Treffen des Staatsratsvorsitzenden mit Seiders am 4. Juli 1989 stellte Erich Honecker ohne Einspruch seines Gesprächspartners fest: „Eine Politik der Veränderung der Grenzen ist illusionär.

Die Philosophie des Fortbestandes des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 ist nicht haltbar; das Deutsche Reich ist untergegangen. Seit 1949 gibt es zwei deutsche Staaten."

Egon Krenz, der Honecker in diesem Amt folgte, stellte am 20. November 1989 in Berlin bei einem Gespräch mit dem Bundesminister fest, die DDR mache die Grenzen durchlässiger, was aber nicht bedeute, daß sie in Frage gestellt würden. Das gelte auch für die Grenze in Berlin.

In einem Gespräch Kohls mit US-Außenminister Baker am 12. Dezember 1989 sagte der Bundeskanzler, die Grenzfrage sei wichtig. Es gehe ihm um eine „friedliche Änderung der Grenzen“ im Sinne der KSZE-Schlußakte.

Grundlagenvertrag markierte neuen Abschnitt

Die Bedeutung des Grundlagenvertrages besteht darin, daß er als „Kernstück eines ganzen Geflechts von Vereinbarungen und Regelungen, die das Verhältnis zwischen der DDR und der BRD auf eine normale gutnachbarliche Basis stellen sollten“, angesehen wurde. Seine Regelungen trugen Kompromißcharakter und waren ausgewogen, so daß man – wie DDR-Botschafter Karl Seidel konstatierte – „kaum etwas hinzufügen oder wegnehmen konnte, ohne das ganze Gebäude aus dem Gleichgewicht zu bringen“.

Der Grundlagenvertrag und dessen Regelungen zur Grenzproblematik trugen dazu bei, die fundamentale Frage zu beantworten, ob die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten völker- oder staatsrechtlichen Charakter trugen.

Sie enthielten insofern einen Trick, als bei weitläufiger Auslegung auch Grenzveränderungen darunter verstanden werden konnten ...

Auch nach Unterzeichnung und Inkrafttreten des Grundlagenvertrages ging es in der Auseinandersetzung zwischen den beiden deutschen Staaten vorrangig um Folgevereinbarungen auf verschiedenen Gebieten. Eine Nebenrolle spielten – offenbar aus der Sicht beider Seiten – die Verhandlungen der Grenzkommision und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen wie z. B. die Feststellung des Grenzverlaufs in der Elbe, der Abbau der Braunkohlevorkommen im Raum Harbke sowie die Nutzung des Erdgasbestände im Raum Salzwedel.

Trotz dieser „Nebenrolle“ wurden die Verhandlungen immer wieder mediengerecht und damit öffentlichkeitswirksam durch Grenzzwischenfälle und Berichte über die Anwendung der Schußwaffe durch DDR-Grenzschutzkräfte „umrahmt“.

Von Gewicht in bezug auf Grenzfragen zwischen beiden deutschen Staaten war ohne Zweifel das unmißverständliche

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag mit der DDR vom



31. Juli 1973. Darin hieß es u. a., daß „das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert“ habe und fortbestehe. Die DDR könne „nicht als Ausland angesehen“ werden. Bei der Grenze zwischen BRD und DDR handele es sich um eine staatsrechtliche Grenze „ähnlich derer, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen“. Die deutsche Frage bleibe bis zur Herstellung der Einheit offen.

Grenzregime – eine innerstaatliche Angelegenheit

Stets wurde und wird in Rechtswissenschaft, Politik und Medien die Tatsache ignoriert, daß das Grenzregime grundsätzlich eine innere Angelegenheit des Staates ist, von dem es praktiziert wird. Die DDR ging stets davon aus, daß die Festlegung von Grenzübergangsstellen und Transitstrecken sowie das Grenzregime in ihre alleinige souveräne Kompetenz fallen.

Seitens der DDR wurde es als die „Gesamtheit notwendiger, staatsrechtlicher Normen eines Staates zur Gewährleistung der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit seiner Grenzen sowie zur Regelung der Sicherheit und Ordnung in den grenznahen Räumen, der rechtmäßigen Grenzpassage und grenzüberschreitenden Kommunikation in Grenzangelegenheiten sowie des Tätigwerdens der zu diesen Regelungen herangezogenen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte“ betrachtet.

Die Sicherungsanlagen, egal in welcher Form, verliefen niemals auf der Grenzlinie, sondern waren begradigt und hatten einen Abstand zum Verlauf der Grenze von mindestens einem Meter, der aber auch mehrere hundert Meter betragen konnte.

Die Errichtung von sechs Meter hohen Mauern auf fremdem Staatsgebiet, wie es Israel gegenüber den Palästinensern praktiziert, wäre mit Sicherungsanlagen der DDR auf BRD-Hoheitsgebiet gleichzusetzen. Wenn der Ort für Grenzübergangsstellen nur mit dem Nachbarn vereinbart

werden kann, dann ist die Regelung des Übertritts von Personen (eigenen Staatsbürgern, Staatenlosen und Ausländern) immer eine innere Angelegenheit des Staates, der verlassen oder betreten werden soll.

Selbstverständlich gehörte zum Grenzregime der DDR auch die Sicherung der Seegrenze bzw. der Küste.

In der alten BRD waren Bestandteile des Grenzregimes u. a. der Grenzschutz (Sicherheit der Grenzen, Schutz des Festlandssockels, Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs, Paßnachschaue, Grenzfehndung, Gefahrenabwehr im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern; Aufgaben im Notstand und Verteidigungsfall; Schutz von Bundesorganen; Unterstützung anderer Bundes- und Landesbehörden; Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten insbesondere im Grenzgebiet.

Aufgaben der Organe beider Seiten

Die Demarkationslinie bzw. Zonengrenze wurde 1945/46 von westlicher Seite mit blau-rot gestreiften Holzpfählen gekennzeichnet. Später wurden dann zusätzlich Stacheldrahtzäune gezogen, um – wie es hieß – „die anhaltende Flucht aus der sowjetisch besetzten Zone in den Westen zu verhindern oder zumindest zu erschweren“.

Die westliche Überwachung der Demarkationslinie erfolgte zunächst durch den Einsatz einer Deutschen Hilfspolizei in Zivil. Sie wurde zur Unterstützung der Besatzungstruppen mit einer Armbinde gekennzeichnet und teilweise mit alten Karabinern bewaffnet. Die Demarkationslinie war „offen“. Sie konnte in beiden Richtungen ohne Schwierigkeiten – auch von Schmugglern, Schiebern und anderen Kriminellen – passiert werden.

Ab 1948/49 versah der Zollgrenzschutz bzw. Zollgrenzdienst, teilweise beritten, diese Aufgabe. Seit 1951 wurde der Bundesgrenzschutz auch zur Überwachung der Staatsgrenze zwischen der BRD und der DDR eingesetzt.

Im Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist geregelt, daß „durch Bundesgesetz ... Bundesgrenzschutzbehörden ... eingerichtet werden (können)“. Dieser den BGS betreffende Text des GG wurde während des Zeitraumes von 1949 bis 1990 nicht geändert.

Die Grenzpolizei und später die Grenztruppen der DDR hatten zwei grundsätzliche Aufgaben: Die Grenzsicherung unter Friedensbedingungen zu gewährleisten und bereit zu sein, Gefechts-handlungen zur Verteidigung nicht nur der Staatsgrenze zu führen, sondern das gesamte sozialistische Weltssystem zu schützen und den Weltfrieden zu erhalten.

RA Dr. Klaus Emmerich, Kassel

Staatlich verordneter Antikommunismus

Vor 55 Jahren verbot Adenauers Bundesverfassungsgericht die Partei der Märtyrer und Widerstandshelden

Die letzten Worte des Urteilspruchs waren kaum verklungen, da rückten von Kiel bis München die Polizeikommandos aus, um die Büros der Kommunistischen Partei Deutschlands und die Redaktionsräume ihrer Zeitungen zu besetzen. Am 17. August 1956 – elf Jahre nach der Befreiung vom Faschismus – wurde in der BRD erneut jene Partei außerhalb von Recht und Gesetz gestellt, von der im Widerstand gegen das hitlerfaschistische Regime die meisten Opfer gebracht worden waren.

Begonnen hatte die staatliche Repression bereits 1951 mit dem Verbot der FDJ und des Rates der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes sowie der Einführung des politischen Strafrechts durch das am 11. Juli 1951 von der Mehrheit des Bundestages – nur die KPD-Abgeordneten stimmten dagegen – angenommene 1. Strafrechtsänderungsgesetz, das als „Blitzgesetz“ in die Geschichte der BRD einging. Noch im gleichen Jahr, am 23. November, beschloß das Bundeskabinett auf Betreiben Konrad Adenauers, den Antrag auf ein Verbot der KPD zu stellen.

Ein Resultat dieses Vorgehens war das sich über fast zwei Jahrzehnte erstreckende Wüten einer politischen Strafjustiz, deren Folgen bis heute nachwirken. Gegen mehr als 200 000 Personen wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, in etwa 10 000 Fällen kam es zu Verurteilungen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts liegt jetzt 55 Jahre zurück. In einer 2006 durchgeführten Anhörung der Bundestagsfraktion der Partei Die Linke zum immer noch gültigen KPD-Verbot gelangten die Juristen Dr. Heinrich Hannover und Dr. Rolf Gössner sowie der Politikwissenschaftler Professor Joachim Pereis (Universität Hannover) zu der Auffassung, daß die Entscheidung von 1956 ein durch die Adenauer-Regierung angestrebtes Unrechtsurteil gewesen sei, das auch durch die historische Entwicklung nicht als überholt angesehen werden dürfe. Im Falle der Nichtaufhebung des Urteils bestehe die Gefahr, daß es gegebenenfalls von der Staatsmacht herangezogen werden könne, um gegen ihr mißliebige Organisationen vorzugehen. So kann es nicht verwundern, daß die Bemühungen der PDS/PDL-Fraktion, die Aufhebung des KPD-Verbots zum Thema des Bundestages zu machen, bis heute erfolglos geblieben sind.

Bonn will massiv aufrüsten

Die BRD war gerade ein halbes Jahr alt, als der mit einer Stimme Mehrheit – seiner

eigenen – zum Kanzler gewählte Konrad Adenauer, einer US-Provinzzeitung ein Interview gab, in dem er unverblümt für eine „autorisierte deutsche Streitmacht“ unter „europäischem Kommando“ eintrat.



Max Reimann war Vorsitzender der KPD (1948 bis 1956) und von 1971 bis zu seinem Tod 1977 Ehrenvorsitzender der DKP.

Auf eine Anfrage der KPD-Bundestagsfraktion stellte Adenauer dieses Interview in Abrede. Doch er hatte das Thema Remilitarisierung auf diese Weise in die Öffentlichkeit lanciert. Bald folgten den Worten knallharte Tatsachen. Mit der Begründung, der „kommunistische Osten“ bedrohe die „westliche Freiheit“ – dabei diente der Korea-Krieg als Vorwand –, wurde die Formierung einer Europa-Armee unter bundesdeutscher Beteiligung in Angriff genommen. Im Oktober 1950 beauftragte Adenauer die ihm direkt unterstellte „Dienststelle Blank“, deren Schlüsselpositionen die Hitler-Generäle Heusinger und Speidel einnahmen, Pläne für eine neue Armee auszuarbeiten.

Unter der Losung „Ohne mich“ erhob sich zwischen Flensburg und Konstanz energischer Protest. Die Antwort der Adenauer-Regierung ließ nicht lange auf sich warten. Nachdem am 28. Januar 1951 in Essen 1700 Delegierte aus allen Teilen Westdeutschlands eine Volksbefragung zum Thema der Remilitarisierung gefordert hatten, wurden nur drei Monate später alle diesbezüglichen Aktivitäten durch Kabinettsbeschluß untersagt. Von nun an folgte für Kundgebungen,

Demonstrationen und Unterschriftensammlungen Verbot auf Verbot. Wer dennoch den Mut hatte, aktiv für die Befragung einzutreten, wurde kriminalisiert.

Die staatliche Verfolgung aller, die sich der Restauration kapitalistischer Macht- und Eigentumsverhältnisse sowie der Wiederaufrüstung in der BRD widersetzen, hatte bereits am 19. September 1950 mit dem sogenannten Adenauer-Erlaß begonnen, der die Mitglieder von elf Organisationen mit Berufsverboten für den öffentlichen Dienst belegte. Unter ihnen befanden sich die KPD, die Sozialdemokratische Aktion, die FDJ, die Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion, der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands und die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN).

Diese Verordnung bildete den Auftakt zu einer ganzen Serie von Gesetzen, Gesetzesänderungen und Erlassen, die das zwei Jahre zuvor verabschiedete Grundgesetz systematisch untergruben. Hunderte Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder und der Kommunen wurden so zu den ersten Opfern des Kalten Krieges in der BRD.

Der Adenauer-Regierung war neben der KPD vor allem die FDJ ein Dorn im Auge. Dabei ging der Jugend-Widerstand gegen die Remilitarisierung der BRD keineswegs nur von dieser aus. Mitstreiter fanden sich auch in der Evangelischen und Katholischen Jugend, in der Guttempler-, Schreber- oder Naturfreundejugend, bei den Falken und Jungsozialisten sowie unter Nichtorganisierten. Die FDJ war indes der einzige Verband, der insgesamt Position bezog und sich z. B. an der Unterschriftensammlung für den Stockholmer Appell zum Verbot der Atombombe (1950) und der Kampagne für eine Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages im Jahre 1951 beteiligte. Ihrem Aufruf zur Teilnahme am Deutschlandtreffen Pfingsten 1950 in Berlin waren fast 30 000 westdeutsche Jugendliche gefolgt, zu den III. Weltfestspielen im folgenden Jahr sollten es sogar 35 000 werden.

Treibjagd gegen FDJler

Bereits seit September 1950 gingen die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen mit Polizeiverordnungen gegen die FDJ vor. Im April 1951 untersagte der NRW-Innenminister der FDJ jegliche Aktivitäten. Diesem Schritt folgte wenige Wochen später das Verbot der FDJ in der gesamten BRD. Am 26. Juni faßte die Bundesregierung

folgenden Beschluß: 1. „Die Tätigkeit der ‚Freien Deutschen Jugend (FDJ)‘ stellt einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes dar. Die FDJ ist daher durch Artikel 9 Abs. 2 GG kraft Gesetzes verboten.

2. Die Landesregierungen werden ... „ersucht, jede Betätigung im Sinne der FDJ zu unterbinden“.

Das war ein massiver Bruch des Grundgesetzes. Erst nachdem einige Gerichte FDJ-Mitglieder, die der „Geheimbündelei“ angeklagt waren, freisprachen, beantragte die Adenauer-Regierung 1953 beim Bundesverwaltungsgericht offiziell ein Verbot der FDJ. Dieses erfolgte am 16. Juli 1954.

Auf der Grundlage des seit September 1951 gültigen politischen Strafrechts wurden bis 1956 etwa 6430 Jugendliche arretiert. Es fanden 425 Prozesse statt, in denen insgesamt 1012 Jahre Gefängnis verhängt wurden.

Am 18. August 1956 warteten die Abonnenten von elf Tageszeitungen der KPD vergeblich auf ihre Blätter. Für die Partei von Max Reimann, die am Vortag verboten worden war, gab es die im Artikel 5 des Grundgesetzes festgeschriebene Pressefreiheit nicht mehr.

„Der Kalte Krieg und die Konfrontation der Gesellschaftssysteme bestimmten in Westdeutschland darüber, für wen das Grundrecht der Pressefreiheit galt. Darunter hatten außer mir viele Redakteure kommunistischer Zeitungen zu leiden“, schreibt Günther Wilke in einem Rückblick. In den zwei Jahren, in denen er verantwortlicher Redakteur der „Hamburger Volkszeitung“ war, leitete man gegen ihn 54 Strafverfahren ein.

„Verfassungsklage“ contra Grundgesetz

Fast auf den Tag genau drei Jahre waren seit dem von Adenauer inszenierten Regierungsbeschluß vergangen, die KPD verboten zu lassen, als am 23. November 1954 in Karlsruhe die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht begann. Das war in der Zwischenzeit nicht untätig geblieben. Kaum hatte Innenminister Lehr – ein besonders übler Reaktionsart mit faschistoider Gesinnung – am 10. Januar 1952 beim Gericht die „Verfassungsklage“ eingereicht, beschloß dieses eine Durchsuchung des Parteivorstandes und sämtlicher Landes- und Kreisbüros der KPD. Die Aktion begann am 31. Januar 1952 um sechs Uhr früh. Da das in großen Mengen beschlagnahmte Material dem BVG offenbar nicht ausreichte, erschienen die Polizeikommandos am 12. Juli ein zweites Mal in den KPD-Büros, um erneut massenhaft Akten wegzuschleppen. Protokolle darüber, was beschlagnahmt wurde, erhielt die der Polizeiwillkür ausgelieferte Partei nicht.

Doch die Behinderungen, denen sich die KPD ausgesetzt sah, erschöpften sich darin nicht. Ihre Prozeßvertreter, die Mitglieder des Parteivorstandes Fritz Rische und Josef Ledwohn, waren zuvor vom

VI. Senat des BGH wegen „Hochverrats“ zu je dreieinhalb Jahren Haft verurteilt worden und saßen im Gefängnis, so daß sie sich nur eingeschränkt auf die Sitzungen vorbereiten konnten. Und für den früheren KPD-Bundestagsabgeordneten Wal-



Jupp Angenfort erhielt als erster Kommunist der BRD eine fünfjährige Zuchthausstrafe.

ter Fisch lag ebenfalls ein Haftbefehl vor, der nur für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt wurde. Im Gegensatz dazu besaßen die Vertreter der Regierung, an ihrer Spitze der berüchtigte Staatssekretär im Innenministerium Ritter von Lex, alle erdenklichen Möglichkeiten. Übrigens hatten nicht nur er, sondern auch weitere Prozeßbevollmächtigte des Antragstellers tiefbraune Westen. Alle diesbezüglichen Befangenheitsanträge der KPD-Anwälte wurden vom Senat zurückgewiesen.

Ein zweites Mal im Fadenkreuz

Als am 16. Dezember der Fortgang des Verfahrens für Ende Januar angesetzt wurde, war an 13 Verhandlungstagen nur ein einziges Problem erörtert worden: die Zulässigkeit des Verfahrens. Das Gericht



Herbert Mies, Vorsitzender der neu gegründeten DKP, wurde 1968 bei der Vorstellung der Ziele der Partei festgenommen.

folgte natürlich dem Verlangen Adenauers und setzte die Verhandlungen 1955 fort. Sitzung für Sitzung wurden nun Zitate aus marxistischen Schriften vorgetragen, welche die angebliche Verfassungsfeindlichkeit der KPD belegen sollten. Dabei wurde immer deutlicher, daß hier nicht die Politik der KPD in der BRD zur Debatte stand, sondern die Weltanschauung der Kommunisten.

Am 14. Juli 1955 beendete der Senat die mündliche Verhandlung. Es sollte noch mehr als ein Jahr dauern, bis das Urteil

gesprochen wurde. Am 17. August 1956 verkündete das BVG seine Entscheidung. Sieben Jahre nach Gründung der BRD wurde die Partei der antifaschistischen Widerstandshelden abermals verboten. Für die KPD begann erneut die harte Zeit der Illegalität. In den Strafkammern, die gegen Kommunisten und deren Verbündete vorgingen, wimmelte es geradezu von Nazi-Richtern, die ihre einstigen Opfer nun ein zweites Mal verurteilten.

Zwischen 1951 und 1968 wurden unzählige Genossen der KPD wegen Hochverrats, Staatsgefährdung, Geheimbündelei oder Verstoßes gegen das Parteiverbot eingekerkert und vor Gericht gestellt. Auch der Bezug von Literatur aus der DDR, ja selbst der Besitz marxistischer Schriften war gelegentlich Gegenstand der Anklage. Vor allem tat sich der 6. BGH-Senat mit drakonischen Strafen gegen führende KPD-Funktionäre hervor. So verur-

teilte er Jupp Angenfort zu fünf Jahren Zuchthaus.

Zu den besonders berüchtigten politischen Strafkammern, die bei den Landgerichten eigens eingerichtet worden waren, gehörte die Lüneburger. Die hier ausgesprochenen Urteile übertrafen im Strafmaß die anderer Landgerichte oftmals erheblich. Eine weitere Infamie bestand darin, daß dort die Dauer der Untersuchungshaft nicht oder nur zum Teil angerechnet wurde. Das führte dazu, daß – wie im Fall des Genossen Karl Stiffel – aus 18 dann 22 Monate Gefängnis wurden.

Proteste in aller Welt

Die immer extensivere Anwendung des politischen Strafrechts in den 60er Jahren führte schließlich zu heftigen Protesten, vor allem auch von Juristen im In- und Ausland – was nicht ohne Wirkung blieb. Im Mai/Juni 1968 sah sich der Bundestag gezwungen, mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz eine Reform des politischen Strafrechts vorzunehmen und eine Amnestie für alle zurückliegenden „politischen Straftaten“ zu erlassen. Doch auf eine Rehabilitation oder gar Entschädigung für erlittenes Unrecht warten die bundesdeutschen Opfer des Kalten Krieges bis heute. 55 Jahre nach dem Verbot der KPD schwebt das Damoklesschwert der Strafverfolgung noch immer über allen konsequent demokratischen und linksgerichteten Kräften der BRD. Der selbsterklärte Nachfolgestaat des Dritten Reiches setzt den gefährlichen Anachronismus der Kommunistenverfolgung trotz der 1968 erfolgten Zulassung der DKP in neuen Formen und bei veränderten Dimensionen fort. Deshalb muß lauter denn je die Forderung nach uneingeschränkter Aufhebung des vom „Rechtsstaat“ gefällten Unrechtsurteils erhoben werden: Freiheit für die KPD! Schluß mit dem staatlich verordneten Antikommunismus!

Dr. Edmund Schulz, Leipzig